

§ 83 ApokG Vollziehung

ApokG - Apothekerkammergesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

§ 83.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. 1.hinsichtlich des § 80 der Bundesminister für Finanzen,
2. 2.im Übrigen der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen,
 1. a)hinsichtlich der §§ 3 und 4 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister,
 2. b)hinsichtlich des § 46 und des § 47 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz

betraut.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at